



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2025

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Tierschutz auf Schlachthöfen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Regionale Schlachthöfe schaffen die Möglichkeit, Tiere hofnah zu schlachten, statt sie über lange Distanzen zu transportieren. Das dient dem Tierschutz und der regionalen Lebensmittel-Wertschöpfung. Eine konsequente Ausrichtung am Tierschutzprinzip erfordert, dass Schmerzen, Stress oder Leiden der Schlachttiere im Schlachthofbetrieb so gering wie möglich gehalten werden. Der Schlachthof in Brensbach (Odenwald) wird laut Presse-Berichterstattung an zwei Aschaffener Investoren verkauft. Einer dieser Investoren war, der andere ist derzeit Geschäftsführer eines Schlachtbetriebs, an dem es in der Vergangenheit zu massiven Tierschutzverletzungen kam.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Der Erhalt regionaler Schlachtbetriebe ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung, weil damit die Transportwege zur Schlachtung kurz und für die Tiere schonend sind, die Wertschöpfung von Lebensmitteln in der Region sichergestellt und die Landwirtschaft gestärkt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Liegt für den Schlachthof Brensbach bereits ein Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Veterinärbehörde vor?

Nein.

Frage 2 Wie stellte sich die Auslastung des Schlachthofes Brensbach in den fünf Jahren vor der Schließung dar?

Der Schlachthof Brensbach war zuletzt zugelassen für die Schlachtung von wöchentlich bis zu 480 Schweinen, 170 Rindern sowie 20 Schafen und 20 Ziegen.

Zur Auslastung liegen der Landesregierung die Daten der Jahre 2019 bis 2023 vor (siehe Anlage).

Frage 3 Geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Auslastung bei einer erneuten Inbetriebnahme auf den Stand vor der Schließung einpendeln wird oder sich sogar wesentlich erhöhen lässt?

Aufgrund der anhaltend volatilen Marktsituation für die Erzeugung und Vermarktung insbesondere von Schweinefleisch kann die Landesregierung hierzu keine verlässliche Prognose abgeben.

Frage 4 Welche Bedeutung hätte der Schlachthof Brensbach für die hessischen tierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe?

Eine Inbetriebnahme des Schlachthofes Brensbach würde die Transportwege für regional ansässige, tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe verkürzen. Eine erzeugernahe Schlachtstätte würde zu einer Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten beitragen.

Frage 5 Gab es bereits Gespräche von Vertreterinnen oder Vertretern des Umweltministeriums oder anderer Landesministerien mit den neuen Investoren am Schlachthof Brensbach über eine mögliche finanzielle Förderung des Schlachthofs Brensbach oder sind diese geplant?
Bitte auf Zeitpunkt und Inhalt dieser Gespräche eingehen.

Nein.

Frage 6 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Gespräche der Investoren mit dem Regierungspräsidium Gießen über eine mögliche Wirtschaftsförderung?
Bitte auf Zeitpunkt und Inhalt dieser Gespräche eingehen.

Im Geschäftsbereich des Dezernat 51.1 — Landwirtschaft, Marktstruktur — des Regierungspräsidiums Gießen gab es Gespräche zu Fördermöglichkeiten im Rahmen zweier Förderrichtlinien, zu denen das Dezernat die Bewilligungsfunktion wahrnimmt.

Im Bereich der Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) beinhaltete ein Antrag ein Konzept der Zusammenarbeit, bei dem der Schlachthof in Brensbach ein Teil der möglichen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gewesen wäre.

Im Bereich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturförderung) wurde im Oktober 2024 eine Anfrage zu Möglichkeiten einer Marktstrukturförderung für Investitionen an der Betriebsstätte an das Dezernat 51.1 gerichtet. Die Bewilligungsbehörde erläuterte in diesem Zusammenhang die Fördervoraussetzungen und Ziele der Förderung. Im Hinblick auf eine mögliche Förderantragstellung wurden vorbereitende Arbeiten für die Erstellung einer Investitionsrechnung durch den potentiellen Antragsteller in Erwägung gezogen. Ein Förderantrag wurde nicht gestellt.

Frage 7 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den Investitionsbedarf, um den Schlachthof in Brensbach wieder in Betrieb nehmen zu können?

Die Betriebsstätte ist seit dem 1. August 2023 außer Betrieb. Soweit bekannt, sind vor Zulassung und Wiederaufnahme des Betriebs bauliche und technische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Frage 8 Welche Vorkehrungen zur Wahrung des Tierwohls wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Fachaufsicht sowie ggf. im Rahmen einer finanziellen Förderung des Schlachthofes durch das Land Hessen treffen, damit es nicht zu ähnlichen vergleichbaren Situationen wie am Schlachthof Aschaffenburg kommt?

Für die Erteilung von Zulassungen für Schlachthöfe sind in Hessen die Regierungspräsidien zuständig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden sowohl die lebensmittelrechtlichen als auch die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen sowie die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers geprüft.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit muss der Lebensmittelunternehmer ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über seine Person vorlegen.

Des Weiteren muss der Betrieb die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung schaffen. Dies wird von der zuständigen Behörde mit amtstierärztlichen und technischen Sachverständigen vor Ort kontrolliert.

Art und Umfang der Kontrollen zur Zulassung und der folgenden Kontrollen zur Aufrechterhaltung der EU-Zulassung richten sich u. a. nach den europäischen Rechtsvorschriften, der Verordnung (EG) Nr. 2017/625, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie den nationalen Vorschriften der Tierischen Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV), der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung (TierLMÜV), der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb). Darüber hinaus sind im hessischen Qualitätsmanagement weitere Details zur Zulassung sowohl zu lebensmittelrechtlichen als auch zu tierschutzrechtlichen Anforderungen bei den Kontrollen geregelt.

Bei einem Schlachtbetrieb müssen alle Personen, die mit der Betreuung, Ruhigstellung, Betäubung oder Schlachtung befasst sein sollen, über einen Sachkundenachweis verfügen, den sie nach einer bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung auf Antrag von der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde erhalten. Mit Aufnahme der Tätigkeit ist in einem Schlachthof ab einer Kapazität von 1.000 Großvieheinheiten/Jahr amtliches Kontrollpersonal vor Ort, das die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zusätzlich überwacht.

Frage 9 Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Landestierschutzbeauftragten zur Situation der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte an hessischen Schlachthöfen und den sich daraus ergebenden Problemen (online abrufbar unter diesem Link → https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-07/jahresbericht_2023.pdf)?

Frage 10 Wenn Ja: In welchen Bereichen bzw. in welcher Form kann und wird die Landesregierung zur Verbesserung dieser Situation tätig werden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Bericht der Landestierschutzbeauftragten beschreibt zutreffend die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Gewinnung des erforderlichen Fachpersonals. Eine Anpassung des Tarifvertrags „TV-Fleisch“ liegt in der Tarifhoheit der Vertragsparteien und kann von der Landesregierung nicht veranlasst werden.

Ein umfassender Aufgabenkatalog, der auch den Tierschutz umfasst, wurde den kommunalen Veterinärbehörden im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Tierschutzüberwachung zum Aufgabengebiet der amtlichen Tierärzte gehört und empfohlen, eine Vergütung dieses Zeitaufwands kommunal z. B. im Arbeitsvertrag zu regeln, solange sie nicht tariflich geregelt ist. Außerdem werden Schlachthöfe nicht nur bei jeder Schlachtung vom amtlichen Tierarzt, sondern auch regelmäßig risikoorientiert unangekündigt von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten der kommunalen Veterinärbehörde während der Schlachtung auf der Grundlage der Arbeitsanweisungen des hessischen Qualitätsmanagements kontrolliert.

Wiesbaden, 15. April 2025

In Vertretung:
Daniel Köfer

Anlage

Anlage zur Kleinen Anfrage 21/1803

Odenwald Schlachthof GmbH		Rinder			Schweine			Schafe			Bemerkung
Brensbach		Stück/Jahr		v.H.	Stück/Jahr		v.H.	Stück/Jahr		v.H.	
Jahr	Kapazität	Schlachtleistung	Auslastung in %	Kapazität	Schlachtleistung	Auslastung in %	Kapazität	Schlachtleistung	Auslastung in %		
2019	8.840	3.899	44,11%	24.960	28.601	114,59%	1.040	245	23,56%		
2020	8.840	3873	43,81%	24.960	27128	108,69%	1.040	189	18,17%		
2021	8.840	2315	26,19%	24.960	16.076	64,41%	1.040	161	15,48%		
2022	8.840	2325	26,30%	24.960	17656	70,74%	1.040	207	19,90%		
2023	5100	1282	25,14%	14400	11848	82,28%	600	92	15,33%	Schließung zum August 2023	